

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebastian Walter, Laura Neugebauer, Tuba Bozkurt und Jian Omar (GRÜNE)

vom 12. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2022)

zum Thema:

Situation von BIPOC- und LSBTIQ*-Geflüchteten aus der Ukraine in Berlin

und **Antwort** vom 04. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Okt. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Sebastian Walter, Frau Abgeordnete Laura Neugebauer, Frau Abgeordnete Tuba Bozkurt und Herrn Abgeordneten Jian Omar (Bündnis '90/Die Grünen)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/13209**
vom **12. September 2022**
über **Situation von BIPOC und LSBTIQ* Geflüchteten aus der Ukraine in Berlin**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zum Clearingverfahren im „Ankunftszentrum TXL“:

1. Wie schätzt der Senat das Clearingverfahren im Ankunftszentrum Tegel im Hinblick auf besonders vulnerable, von Rassismus, Queerfeindlichkeit oder anderen Diskriminierungen betroffenen Geflüchtetenengruppen ein?

Zu 1.: Im Ukraine Ankunftszentrum TXL in Tegel (UA TXL) erfolgt ein Verfahren zur bundesweiten Verteilung der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine nach dem Senatsbeschluss vom 05.04.2022.

Vor bundesweiter Verteilung beschränkt sich die aktive Identifizierung von besonderen Schutzbedarfen auf die im Senatsbeschluss benannten Personengruppen im Ankunfts- und Aufenthaltsbereich. Hier werden den ankommenden Geflüchteten neben der aktiven Ansprache der vor Ort tätigen Mitarbeitenden auch die Möglichkeit eingeräumt, weitere besondere Schutzbedarfe zu äußern, die dann bei der weiteren Verteilung berücksichtigt werden können.

Die Gesprächsführung und Beratung erfolgt auf der Grundlage von Schutzkonzepten des LAF. Diese Konzepte, hierauf basierende Verfahrensabläufe und Maßnahmen werden durch die fachliche Anleitung des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) in Kooperation

mit kompetenten Beschäftigten der beteiligten beauftragten Organisationen umgesetzt. Hierbei wird darauf verwiesen, dass sämtliche bedarfsorientierten Prozesse im laufenden Betrieb und vor dem Hintergrund einer dynamischen Zugangssituation von Geflüchteten konzipiert und aufgesetzt wurden und kontinuierlich angepasst werden.

Das LAF schult seine Mitarbeitenden regelmäßig zu den benannten Themen in der Fragestellung, insbesondere zu Antidiskriminierungsmaßnahmen, Queerfeindlichkeit, Erkennen und Entgegenreten von Rassismus, Antiziganismus und Antisemitismus. Die Vertragspartner des LAF haben sich bei Vertragsabschluss ebenso zu entsprechenden Schulungen ihrer Mitarbeitenden verpflichtet, das betrifft sowohl Betreibende, Sicherheitsdienstleistungsunternehmen und andere Dienstleistende.

Dennoch auftretende Vorfälle können im Ankunfts- und Ankommensbereich, allgemein als Transferzone bezeichnet, bei speziell geschultes und durch Anstecker erkennbares Personal angesprochen werden, die dann mit den Beschwerdeführenden im geschützten Raum die Beschwerde aufnehmen. Darüber hinaus können derartige Fälle auch an den Sozialdienst des LAF - der im Ankunfts- und Ankommensbereich vertreten ist - sowie dem Sozialdienst des DRK als Betreibenden der UA TXL als auch der Leitung des UA TXL mitgeteilt werden. Alle Beschwerden werden entsprechend nachverfolgt, soweit erforderlich, Maßnahmen ergriffen und verstärkt.

Unabhängig davon steht die Berliner unabhängige Beschwerdestelle in Berlin, die seit Anfang 2021 im Auftrag der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales betrieben wird, für die Aufnahme von entsprechenden Beschwerden zur Verfügung. Darüber hinaus können entsprechende Beschwerden zu auftretenden Vorfällen an die Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung (LADS) zur Nachverfolgung gemeldet werden.

2. Gibt es beim Clearingverfahren eine aktive Ansprache bzw. Informationspolitik gegenüber besonders vulnerablen Geflüchtetengruppen wie LSBTIQ* und BIPOC? Wenn ja, wie wird diese durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

3. Gibt es Aushänge, die vor Ort darüber informieren, dass Geflüchtete mit Vulnerabilitäten, BIPOCs und LSBTIQ*-Geflüchtete sich für Unterstützungsangebote melden können? Wenn nein, plant das LAF solche Aushänge anzufertigen?

Zu 2. und 3.: Alle ankommenden Personen werden von Mitarbeitenden der Hilfsorganisationen in den HUB begleitet. Bei Eintritt in das Ankommenszelt sind alle Mitarbeitenden mit einem Erkennungsbutton ansprechbar für Personen mit einem Bedarf, die eine für sie besondere Situation mitteilen möchten. Der Erkennungsbutton für LSBTI*Q-Bedarfe (Ukraineflagge in Regenbogenfarben) wird sichtbar auch an den Westen der beschulten/sensibilisierten Mitarbeitenden getragen. Die Begleitenden im UA TXL weisen die Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine auf die Möglichkeit hin, ihre besondere Schutzbedürftigkeit anzugeben. Dafür steht ein gesonderter Ankommens- und

Beratungsbereich (Transferzone/ Safe Space) im Ankunftszelt zur Verfügung, der durch Piktogramme gekennzeichnet ist.



Bildnachweis: SenIAS, K. Mühlbeyer, III A 1.4

Um kein ungewolltes Outing oder eine Stigmatisierung zu riskieren, ist der Eingangsbereich zur Transferzone/ Safe Space für alle Menschen offen, die einen besonderen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf anbringen möchten oder bereits bei Ankunft vorgebracht haben oder sichtbar auf Hilfe oder Unterstützung angewiesen sind (i.d.R. Mobilitäts- oder Sinneseinschränkungen, Verletzungen, gesundheitliche u. medizinische Probleme).

Für Menschen, die sich als LSBTI* verstehen, besteht die Möglichkeit einer persönlichen Ansprache von Mitarbeitenden bei ihrer Ankunft bzw. über die Transferzone. Die hier gewährleistete Beratung erfolgt durch geschultes und qualifiziertes Personal der Hilfsorganisationen, welches durch eine studierte Sozialpädagogin angeleitet wird. Die Verteilentscheidung wird stets unter Berücksichtigung der Gesamtsituation vorgenommen. Personen werden z.B. auch dahingehend beraten, wie Zielorte mit bestehender Anbindung erreicht werden können. Eine Weiterleitung nach Verteilentscheidung in andere Bundesländer erfolgt in andere Länder mit entsprechender Beratungs- und Netzwerkstruktur. Bei der Verteilung wird darauf geachtet, dass die Weiterreise in entsprechende Ballungsgebiete erfolgen kann. Trans* und inter* Personen wird die Berlinverteilung angeboten, wenn kein anderes Zuweisungskriterium für Berlin besteht.

Alle Unterstützungsangebote an LSBTI* basieren auf Selbstidentifikation, Freiwilligkeit, sensibler Ansprache und Beratung beim Ausfüllen des Selbstauskunftsbogens. Ein

ungewolltes Outing oder eine Zuschreibung auf der Basis von Mutmaßungen auf Grund von bspw. Aussehen oder Verhaltensweisen muss auch zum Schutz der Person unterbleiben. Die Räumlichkeiten der Transferzone sind mit Durchgängen versehen, so dass von außen nicht erkennbar ist, wer aus welchem Grund die Transferzone betritt bzw. dorthin begleitet wird. Die Transferzone ist beschildert.



Bildnachweise: SenIAS, K. Mühlbeyer, III A 1.4

Zugleich handelt es sich bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Versorgung, Verteilung und Unterbringung für vulnerable Personen nicht um einen abgeschlossenen Prozess, sondern um strukturelle und prozessuale Anpassungen. Verfahren und Maßnahmen werden durch ressortübergreifenden Austausch in Arbeits- und Projektgruppen als auch im Austausch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen ergänzt und weiterentwickelt.

4. Beinhaltet das Selbstauskunftsbogen Fragen zur besonderen Vulnerabilität bzw. zu Diskriminierungserfahrungen? Falls ja, wie ist diese ausgestaltet - auch um die persönlichen Angaben zu schützen? Falls nein, warum nicht?

Zu 4.: Der Selbstauskunftsbogen enthält keine Fragen zu besonderer Vulnerabilität oder Diskriminierungserfahrungen. Diese werden auf freiwilliger Basis bei Ankunft und in der Transferzone in Gesprächen wie auch beim Ausfüllen des Selbstauskunftsbogens durch die Begleitenden der Hilfsorganisationen geäußert. Von den Mitarbeitenden der Hilfsorganisationen werden die Geflüchteten auf die Möglichkeit der Angabe einer Vulnerabilität hingewiesen, die eine Verteilung nach Berlin ermöglicht (Schwangerschaft/Wöchnerin; Transgender; Reiseunfähigkeit/ärztlich bestätigt). Diese wird nur mit Einverständnis der Person auf dem Bogen und nur verschlüsselt durch einen Zahlencode notiert, um die persönlichen Angaben zu schützen. Die Kennzeichnung mit Code

erfolgt durch ausgebildete und geschulte Mitarbeitende DRK i.V.m. Sozialarbeitenden des LAF.

5. Wie werden LSBTIQ*-Geflüchtete und Geflüchtete of Color im Clearingverfahren vor Ort und darüber hinaus in ihren besonderen Bedarfen konkret unterstützt und vor Diskriminierung geschützt? In welchen Fällen wird eine besondere Vulnerabilität, wie sie auf LSBTIQ* und BIPoC zutrifft, anerkannt, um einen Aufenthalt in Berlin zu ermöglichen?

7. Wenn ein Bleiberecht in Berlin versagt wird, werden BIPoC/LSBTIQ*-Geflüchtete in Bundesländer oder Städte geschickt, die (zumindest partielle) Unterstützungsstrukturen für diese Communities haben? Wenn ja, nach welchen Kriterien erfolgt dies? Werden dabei vorab die Bundesländer/Kommunen informiert? Wenn nein, wieso geschieht dies nicht?

Zu 5. und 7.: Grundsätzlich gelten für eine Verteilung nach Berlin die Zuweisungskriterien, die im Senatsbeschluss vom 05.04.2022 festgelegt wurden. Diese Kriterien weisen keinen grundsätzlichen Verbleib von Geflüchteten im besonderen Schutzbedarfen bzw. ggf. von Rassismus betroffenen Geflüchteten auf. Vielmehr wird die Verteilung auf die Bundesländer, Berlin ist nach wie vor eine der Hauptanlaufstellen für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine, entsprechend dem Königssteiner Schlüssel vorgenommen. Bei der Verteilung in andere Bundesländer wird auf die mitgeteilten besonderen Schutzbedarfe wie bereits erwähnt geachtet. Das Ukraine Ankunftszenrum TXL ist mit den Erstaufnahmeeinrichtungen der jeweiligen Bundesländer im stetigen Kontakt.

LSBTI*-Geflüchtete sowie Gruppen mit anderen besonderen Schutz- und Unterstützungsbedarfen haben vor Ort die Möglichkeit, wie oben beschrieben, einen separaten geschützten Bereich (Transferzone/ Safe Space) aufzusuchen. Dieser Bereich ist gesondert gekennzeichnet und ausgestattet. Weiterleitungen von LSBTI*-Personen oder Personengruppen mit Unterstützungsbedarfen werden oftmals mit eigenem Reiseziel realisiert. Weiterleitungen ohne konkretes Reiseziel passieren nur im Einzelfall und mit Einwilligungserklärung mit Vorankündigung. Dazu sind die Aufnahmeeinrichtungen der Länder regelmäßig aber in Austauschrunden, um sich für alle Personen mit besonderen Bedarfen gleichermaßen auszutauschen und flächendeckend im Verteilprozess auf die verschiedenen Bedarfe eingehen zu können.

Besonders vulnerable Geflüchtete werden gemäß Senatsbeschluss vom 05.04.2022 in Länder verteilt, wo eine geeignete Beratungs- und Unterbringungsstruktur vorliegt. Bei einem kurzfristig angesetzten Ortstermin wurde das beschriebene Verfahren im Ankunftszenrum TXL durch Mitarbeitende der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales besichtigt und die Umsetzung überprüft. Hierbei wurde positiv wahrgenommen, dass sowohl bei den Begleitenden der Sozialteams des LAF als auch bei den Mitarbeitenden der Organisationen vor Ort BIPoC-Personen vertreten waren und zum Teil zu den ersten Ansprechpersonen gehörten, welche die Menschen aus den ankommenden Bussen und in den Ankunftsbereichen in Empfang nehmen und auf Hilfe- und Unterstützungsbedarf ansprechen sowie erste Orientierung und Beratungen durchführen. Die Sichtbarkeit von BIPoC im UA TXL

und ihre Aufgabe, Menschen vor Ort zu beraten und zu begleiten, führt zur Vertrauensbildung und kann das Risiko von Diskriminierung reduzieren.

6. Inwiefern plant das LAF eine Schulung für das Personal der Clearingstelle im UA-TXL, um sowohl die sichtbare als auch nicht sichtbare Vulnerabilität der Schutzsuchenden aus der Ukraine festzustellen?

Zu 6.: Die Schulung der Beschäftigten wird durch die fachlichen Anleiterinnen und Anleiter aus dem Sozialdienst des LAF kontinuierlich gewährleistet.

Zur Finanzierung von Unterstützungsstrukturen im Bereich BIPoC/LSBTIQ*-Geflüchtete:

8. Plant der Senat die zivilgesellschaftlichen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen im Bereich BIPoC/LSBTIQ*-Geflüchtete zumindest temporär finanziell zu stärken bzw. aufzustocken? Bitte im Detail darstellen.

9. Welche (Mehr-)Bedarfe in welcher Höhe wurden in Bezug auf die im Doppelhaushalt 22/23 eingestellten Ukraine-Mittel angemeldet? Bitte im Detail auflisten.

Zu 8. und 9.: Im Rahmen der Entwicklung des Aktionsplans Ukraine für Berlin als Ergänzung des Gesamtkonzeptes zur Integration und Partizipation Geflüchteter ist die Verteilung der im Doppelhaushalt 2022/23 zur Deckung von Mehrbedarfen im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung aus der Ukraine veranschlagten Mittel für soziale und integrative Zwecke vorgesehen. Die für Partizipation und Migration zuständige Senatsverwaltung hat hierfür die fachliche Schwerpunktlegung zur sukzessiven Verteilung der zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel für 2022 und 2023 in Abwägung der Bedarfe und Prioritäten gemäß den Einschätzungen aller betroffener Senatsressorts erarbeitet. Diese Schwerpunktlegung und damit verbundene Mittelverteilung wurde durch das Lenkungsgremium zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur Integration und Partizipation Geflüchteter am 28.07.2022 beschlossen und von der Staatssekretärskonferenz am 15.08.2022 zur Kenntnis genommen. Darauf basierend können die Mittel für das Jahr 2022 bei der Senatsverwaltung für Finanzen abgerufen und eingesetzt werden. Im Rahmen des für das Gesamtkonzept etablierten Finanzmonitorings wird die Verausgabung der Mittel und Umsetzung der Maßnahmen nachverfolgt werden.

Grundsätzlich gilt, dass vor Inanspruchnahme dieser zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen ist, ob die zusätzlichen Maßnahmen nicht aus den im jeweiligen Einzelplan veranschlagten, jedoch ggf. nicht ausgeschöpften Mitteln, gedeckt werden können.

Zur Unterstützung von LSBTI-Geflüchteten aus der Ukraine sind für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 folgende Aufwüchse in den Zuwendungen vorgesehen:

Nr.	Zusätzliche fachliche Mehrbedarfe (Aufwüchse) / Handlungsfeld LSBTI Geflüchtete	HH 2022	HH 2023
1	Verstärkung des Projektes MILES des BLSB e.V./ niedrigschwellige Beratung	25.000 €	50.000 €

3	Verstärkung der Fachstelle LSBTI Geflüchtete/ Cafe Kuchus der Schwulenberatung Berlin gGmbH	35.000 €	70.000 €
4	Verstärkung des Psychosozialen Versorgungszentrums für LSBTI Geflüchtete der Schwulenberatung Berlin gGmbH	40.000 €	80.000 €
5	Verstärkung der Fachberatung TIN Geflüchtete von TrIQ e.V.	30.000 €	60.000 €
8	Verstärkung der Maßnahmen im Kontext LSBTI Geflüchteter aus der Ukraine bei Quarteera e.V.	20.000 €	30.000 €
	Gesamt Zuwendungsmittel	150.000 €	290.000 €

Darüber hinaus hat die für Partizipation und Migration zuständige Senatsverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel im Bereich „Ehrenamts- und Engagementförderung“ sowie zur Verfügung gestellter Mehrbedarfe im Kontext Ukraine für integrative und soziale Zwecke die zivilgesellschaftlichen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen im Bereich BiPoC-Geflüchtete temporär finanziell gestärkt. Im Frühjahr 2022 ist eine finanzielle ad-hoc Unterstützung der Organisationen EOTO e.V. und Mingru Jipen e.V. erfolgt. EOTO e.V. wurde mit einer Zuwendung in Höhe von 80.032,41 € im Zeitraum 01.07. - 31.12.2022 ausgestattet. Mingru Jipen e. V. wurde mit einer Zuwendung in Höhe von 187.300,00€ im Zeitraum 21.04. - 30.09.2022 ausgestattet.

Seit April 2022 leistet Migru Jipen e. V. einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung geflüchteter Roma-Familien aus der Ukraine bei ihrer Ankunft in Berlin. Seit Juli 2022 besteht seitens EOTO e. V. eine entsprechende Präsenz um Drittstaatsangehörige / BiPoC bei ihrer Ankunft in Berlin zu begleiten. Beide Organisationen waren bisher in der Welcome Hall am Berliner Hauptbahnhof tätig und zeigten auch Präsenz im Bahnhofsgebäude Hbf. Damit haben sie eine wertvolle Unterstützung in der Ansprache und Begleitung von Geflüchteten Roma Familien und Drittstaatsangehörigen BiPoC am Ort des Ankommens und bei der Weiterleitung an bestehende Regelstrukturen geleistet.

Anfang Oktober wird die Welcome Hall in eine winterfeste Struktur aus Containern ersetzt. EOTO e.V. wird die Präsenz am Hauptbahnhof nicht fortsetzen, Beratungs- und Begleitangebote werden in den Beratungsstellen der Organisation bereitgestellt. Es ist geplant, dass seitens der neuen Struktur der Welcome Hall eine Verweisberatung erfolgt. Die Organisation Migru Jipen e. V. hat um die Möglichkeit der weiteren Präsenz in der Welcome Hall gebeten. Die Beratungsstelle wird in die winterfeste Struktur integriert.

Zuwendungsempfänger der Förderung aus dem Aktionsplan für integrative und soziale Zwecke sind Vereine von Menschen mit Migrationsgeschichte, die sich für die Belange Geflüchteter aus der Ukraine einsetzen.¹ Zielgruppe der zu fördernden Maßnahmen sind

¹ § 3 Abs. Begriffsbestimmungen PartMigG

Menschen, die aufgrund des Angriffskrieges Russlands in der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, darunter auch und besonders Projektvorhaben, die sich für bessere Teilhabe und Partizipationschancen vulnerabler Gruppen, wie BIPoC und LSBTI-Geflüchtete einsetzen.

Im Haushaltsgesetz 2022/2023 wurde das Kapitel 2931 - Landesweite Aufgaben im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung (Ukraine) - im Haushaltsplan 2022/23 beschlossen, um die in Folge der Fluchtbewegungen aus der Ukraine für den Aufbau neuer sowie die Erweiterung bestehender Strukturen kalkulierten Bedarfe, die insbesondere für die Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Integration entstehen können, zu berücksichtigen. Die kalkulierten Ressourcen können drei Kategorien zugeordnet werden, wovon die ersten beiden Kategorien rechtliche Pflichtleistungen darstellen, die gedeckt werden müssen. Das Drehkreuz Tegel wird darüber hinaus gesondert abgerechnet.

Die nachfolgenden Ausgaben beziehen sich nur auf den Teilansatz/Kategorie 3 des Kapitel 2931 für integrative und soziale Zwecke. Zur Kategorie 3 gehören Ausgaben für Vorhaben, die anlässlich der Fluchtbewegung aus der Ukraine neu entstandene Bedarfe decken und bestehende Strukturen aufgrund der erhöhten Anzahl an Geflüchteten in Berlin oder ihren besonderen Bedarfen angepasst bzw. erweitert werden. Hier sind die Leistungen für Maßnahmen zur Migration und Teilhabe der Geflüchteten erfasst und darüber hinaus auch weitere, mit sozialen oder integrativen Maßnahmen im Zusammenhang stehende Bedarfe. Für diese Kategorie hat das Parlament für das Jahr 2022 Mittel in Höhe von ca. 14 Mio. € veranschlagt und für das Jahr 2023 stehen Mittel in Höhe von ca. 18,8 Mio. € zur Verfügung. Aus dem Budget werden sowohl konsumtive als auch Personalmittel der Haupt- und Bezirksverwaltungen abgerechnet.

Die Senatsverwaltungen, sowie die Senatskanzlei werden mit den zur Verfügung gestellten Mitteln entsprechend des Beschlusses des Lenkungsgremiums für das Gesamtkonzept für Integration und Partizipation folgende (Mehr-)bedarfe behandeln:

Senatskanzlei

- Begleitung der Öffentlichkeitsarbeit, strategisch-politischer Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit.
- Übersetzungsleistungen
- Sichtbarkeit und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

- Lerngruppen für Kinder und Jugendliche
- Angebote der frühen Bildung

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

- Förderung von Migrantinnen- und Migrantenorganisationen und weiteren Ehrenamts- und Initiativprojekten

- Unterstützung der Arbeitsmarktintegration mittels von Beratungen und Begleitungen
- Beratungen und Informationen zu Arbeitsrecht in Deutschland; Prävention der Arbeitsausbeutung und des Menschenhandels
- Unterstützung zur Wohnraumvermittlung
- Förderung der bezirklichen Integrationsangebote
- Sprachförderung
- Niedrigschwellige Sprachmittlende und Begleitungen
- Ko-Finanzierungen von EU-Mitteln
- Rechts- und Verfahrensberatung

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, LADS

- Fachberatungen für Lesbisch, Schwule, Bi*, Trans*, Inter* und nicht-binäre Geflüchtete
- Psychosoziale Unterstützung für LSBTI Geflüchtete
- Stärkung der Fachstrukturen zur Unterstützung besonders schutzbedürftiger und vulnerabler Geflüchteter

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

- Stipendienprogramme
- Förderungen für Netzwerke und Räume, die als Anlaufstellen, Vernetzungs- und Präsentationsräume dienen
- Bezirkliche Musikschulen
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
- Sozialräumliche und nachbarschaftliche Integration

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klima

- Veterinärmedizinische Versorgung von Heimtieren
- Beratungen von Verbraucher:innen
- Unterstützung bei der Schaffung von Orten der Begegnung in Gemeinschaftsgärten oder Kleingärten

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

- Psychosoziale Unterstützungsangebote, insbesondere in den Bezirken
- Projekte der Gesundheitsförderung, Prävention und der Versorgung
- Sprachmittlungen
- Informationsmaterialien und Öffentlichkeitsarbeit
- Interkulturelle Öffnung im Gesundheitswesen
- Fachstrukturen der Abteilung
- Beratungs- und Vernetzungsangebote für Frauen
- Schutzangebote für Frauen
- Verstetigung digitaler Basis-Medienkompetenzen/-IT-Techniken
- Arbeitsmarktunterstützung von Frauen
- Hochschulübergreifende Informations- und Koordinierungsstelle

- Angebote an Hochschulen und Studienkollegs

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

- Gründungsbegleitung

10. Welche Kommunikationsstrukturen sind für einen Austausch zwischen den zuständigen Senatsverwaltungen und den Organisationen der Zivilgesellschaft vorhanden, um (Mehr-)Bedarfe zu identifizieren und anzumelden?

Zu 10.: Unmittelbar nach Kriegsbeginn in der Ukraine richtete die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung eine regelmäßige Austauschrunde mit den Trägern im Handlungsfeld LSBTI* und Flucht ein. Ferner fanden auch zahlreiche bilaterale Gespräche mit den Trägern statt. Ziel der Austauschrunden ist, die Träger untereinander sowie die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung auf den gleichen Wissenstand zu bringen, die aktuelle Situation in den Projekten seit Kriegsbeginn in der Ukraine zu erfahren und abzufragen, welche kurzfristigen und langfristigen Bedarfe im Handlungsfeld abzusehen sind. Die regelmäßigen Austauschrunden sollen ab Herbst 2022 wiederaufgenommen werden.

Die für Integration, Arbeit und Soziales zuständige Senatsverwaltung steht ebenfalls in einem engen Austausch mit den Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft. Es findet eine regelmäßige Kommunikation mit den durch die Abteilung Integration und Migration geförderten Projekten statt. Darüber hinaus finden weitere Austauschformate mit der Zivilgesellschaft, beispielsweise im Rahmen des Aktionsplans Ukraine statt.

Zur Wohnungssituation und Unterbringung von BIPoC- und LSBTIQ*-Geflüchteten

11. Gibt es in den Berliner Gemeinschaftsunterkünften verbindliche Betreiber*innenschutzkonzepte für besonders vulnerable Gruppen wie LSBTIQ* und BIPoC zur Prävention und zum Schutz vor Sexismus, sexualisierter Gewalt, Rassismus, Queerfeindlichkeit oder andere Formen von Diskriminierung? Wenn ja, bitte im Detail erläutern und exemplarisch beifügen. Falls nein: Warum nicht? Sind entsprechende Konzepte in Planung?

12. Gibt es qualifizierende Maßnahmen für das Personal in den Berliner Gemeinschaftsunterkünften für die Bereiche Antidiskriminierung, Antirassismus und/oder Queerfeindlichkeit? Wenn ja, bitte nach Unterkunft und Art der Qualifizierungsmaßnahme auflisten. Wenn nein, sind solche Schulungen vorgesehen?

13. Wie wird strukturell und personell garantiert, dass geflüchtete Personen in den Berliner Gemeinschaftsunterkünften, die Sexismus, sexualisierte Gewalt, Rassismus, Queerfeindlichkeit oder andere Formen von Diskriminierung erfahren, eine Beschwerde einreichen können (ohne dabei einen Nachteil zu erfahren) und Unterstützung erhalten?

14. Gibt es Interventionspläne und geregelte Verfahren in den Berliner Gemeinschaftsunterkünften für Fälle von Sexismus, sexualisierter Gewalt, Rassismus, Queerfeindlichkeit oder andere Formen von Diskriminierung?

Zu 11. Bis 14.: Zu den Themenkomplexen Antidiskriminierung und Gewaltschutz, Präventionsarbeit, Schulung und Sensibilisierung sowie zum Beschwerdemanagement bei der Aufnahme, Unterbringung, Beratung, Versorgung und Betreuung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter, sowie BIPOC und Drittstaatsangehöriger aus der Ukraine wird u.a. insbesondere auf die umfassenden Darstellungen des Senats in den schriftlichen Anfragen Nr. 18/25017, 18/26004, 18/27528, 19/12515, 19/11467 verwiesen.

In den Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) gelten Gewaltschutzkonzepte, die von den Betreibenden aufgestellt, vom LAF verifiziert und von den Betreibenden an ihre Mitarbeitenden, an die eingesetzten Sicherheitsdienstleistungsunternehmen bzw. Empfangsmitarbeitende und an die Geflüchteten vermittelt werden. Die Gewaltschutzkonzepte umfassen Kinderschutz, Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt, Maßnahmen zum Schutz von LSBTI* vor Gewalt sowie Maßnahmen gegen Rassismus, Antiziganismus und Antisemitismus.

In den Unterkünften können sich Geflüchtete vertrauensvoll an den Sozialdienst in den Unterkünften sowie auch an den Sozialdienst des LAF wenden. In allen Unterkünften werden entsprechende Ereignisbücher geführt, in denen Gewaltvorfälle, Straftaten und besondere Vorkommnisse erfasst werden. Straftaten werden unverzüglich gegenüber den zuständigen Polizeidirektionen angezeigt. Die Gewaltschutzkonzepte beschreiben unterkunfts- und zielgruppenspezifische Maßnahmen und Meldekettensysteme für Vorfälle und regeln ebenso das Vorgehen bei Verwarnungen und Hausverboten. Ein Umzug der Betroffenen in eine andere Unterkunft ist als ultima ratio möglich.

Um den Leitungen, den Mitarbeitenden und ggf. den ehrenamtlich in Unterkünften engagierten Menschen bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, Hinweise auf mögliche Gewalt ernst zu nehmen, in akuten Gewaltsituationen angemessen zu handeln sowie Gewalt gegen Frauen, Kinder und LSBTI insgesamt präventiv zu begegnen, wurde bereits in 2017 eine von der für Gleichstellung sowie für die Belange von LSBTI zuständigen Senatsverwaltungen entwickelte Handreichung mit dem Titel „Was tun bei Gewalt gegen geflüchtete Frauen und LSBTI in Unterkünften?“ veröffentlicht: https://www.berlin.de/sen/lads/assets/schwerpunkte/lsbti/materialien/flucht/handreichung-gewaltschutz_bf.pdf

Die Maßnahmen zum Gewalt- und Opferschutz in den Unterkünften für Geflüchtete sind Bestandteil der Betreiberverträge im Rahmen der sozialen Arbeit und der Sicherheitsdienstleistungen in LAF Unterkünften auf Basis der dort hinterlegten Qualitäts- und Leistungsbeschreibung für LAF-Unterkünfte. Die Mitarbeitenden der Betreiber und der Sicherheitsdienstleistungsunternehmen sind vertraglich verpflichtet, ihre Mitarbeitenden regelmäßig zu schulen. Alle Beschäftigten in den vertragsgebundenen Unterkünften des LAF, sowohl Sicherheitspersonal als auch Betreiberpersonal, weisen regelmäßig Schulungen in diesen Bereichen nach. Diese werden bei Begehungen durch die Qualitätssicherung des

LAF vor Ort datenschutzsensibel kontrolliert. Eine statistisch verwertbare Aufschlüsselung nach Inhalt und Unterkunft findet nicht statt.

Am 08.02.2021 hat die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBs) den Betrieb aufgenommen. Mit der BuBS wurde auf Landesebene eine Anlaufstelle für Beschwerden und Kritiken von geflüchteten Menschen, die in LAF-Unterkünften im Auftrag des Landes Berlin untergebracht sind, geschaffen. Zwischenzeitlich wurde die BuBS auch im Berliner Landesrecht verankert:

<https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1098574.php>.

Weitere Informationen sind veröffentlicht unter:

<https://www.berlin.de/koordfm/themen/bubs/> sowie <https://www.johanniter.de/juh/lv-bb/aktuelles-aus-berlin/brandenburg/news-detail/ein-jahr-unabhaengige-beschwerdestelle-fuer-gefluechtete-ueber-1000-bearbeitete-faelle-6863/>

Geflüchtete, die Opfer von Diskriminierung werden, können sich zudem vertrauensvoll an das breitaufgestellte, nichtstaatliche Beratungsnetzwerk in Berlin wenden. Die Kontaktdaten finden sich u.a. im Beratungswegweiser der Landesstelle für Gleichbehandlung- gegen Diskriminierung (LADS) https://www.berlin.de/sen/lads/beratung/diskriminierung/berliner-beratungswegweiser_barrierefrei.pdf. Grundsätzlich steht Geflüchteten in den Berliner Gemeinschaftsunterkünften im behördlichen Diskriminierungsfall auch das Beratungsangebot der LADG-Ombudsstelle zur Verfügung.

In allen Unterkünften werden die Bewohnenden regelmäßig über ihre Rechte und Pflichten informiert, hierzu wurde in 2021 eine Broschüre mit dem Titel „Ihre Rechte, Pflichten & Ansprüche als Bewohner/in einer Unterkunft“ veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1129849.php>

Der Projektpartner IPSO hat im Auftrag des LAF ein Pilotprojekt zur Gewaltprävention für Familien in Flüchtlingsunterkünften ins Leben gerufen. Angeboten werden Gesprächsgruppen für Männer und für Frauen in Unterkünften auf Arabisch und Farsi, die von erfahrenen IPSO-Counselern angeleitet werden. Ziel der niedrigschwelligen Männergruppen in Unterkünften ist es, eigene Verhaltensmuster, Denkstrukturen und Erfahrungen zu reflektieren, um Gewaltverhalten zu beenden und/oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Darüber hinaus gibt es eine Gruppe für gewaltausübende Männer im IPSO-Beratungszentrum. Ziel der Frauengruppen ist die Informationsvermittlung zu Ursachen von Gewalt, Hilfe zur persönlichen Verarbeitung von Gewalterfahrung und Information zu Unterstützungsangeboten. Das Projekt IPSO „Unterstützungsgruppen für Männer und Frauen in LAF-Unterkünften gegen häusliche und fremde Gewalt“ mit einer Laufzeit von 01.09.2022 - 31.12.2022 wird durch eine Zuwendung des LAF gefördert.

Betreibende von Gemeinschaftsunterkünften können sich in Bezug auf Konzepte zum Schutz vor Rassismus und in Bezug auf (antirassistische) qualifizierende Maßnahmen des Personals an die Angebote des Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ wenden. So bieten beispielsweise die Mobilen Beratungsteams des Landesprogramms spezifische Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen an oder vermitteln weiterführende Angebote. Darüber hinaus bietet bereits seit 2016 das durch die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung geförderte Projekt „Jo weiß Bescheid“ des Psychosozialen Zentrums der Schwulenberatung Berlin Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Situation von LSBTI-Geflüchteten für verschiedene Berufsgruppen im Geflüchtetenkontext an, wie beispielsweise die Leitungen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Geflüchtetenunterkünfte in Kooperation mit dem LAF, Mitarbeitende von Migrationsbehörden und von den klassischen Unterstützungsstrukturen für Geflüchtete. In 2020 wurde das Projekt verstärkt und die Sensibilisierungs- und Fortbildungsangebote hinsichtlich weiterer Zielgruppen wie bspw. die Mitarbeitenden der Rechts-, Asyl- und Verfahrensberatungsstellen in Berlin und Mitarbeitende von Dolmetschungsdiensten ausgebaut.

Auch die Berliner LSBTI*-Antigewaltprojekte LesMigraS/ Lesbenberatung Berlin e.V. und MANEO/ Mann-O-Meter e.V. sowie das LSBTI*-Antidiskriminierungsprojekt Stand Up bei der Schwulenberatung Berlin gGmbH setzen Maßnahmen im Kontext des Gesamtkonzeptes für Integration und Partizipation Geflüchteter sowie des Berliner LSBTI*-Aktionsplans um. In diesem Kontext bieten sie LSBTI*-Geflüchteten, die von Gewalt oder Diskriminierung betroffen sind, Beratung und Unterstützung an.

15. Nachdem die Kapazitäten in der Not- und Gemeinschaftsunterkunft der Schwulenberatung für LSBTI*-Geflüchtete erschöpft sind: Wann wird die seit März bestehende Forderung der Zivilgesellschaft umgesetzt, weitere Wohn- und Unterbringungsmöglichkeiten für LSBTIQ*-Geflüchtete einzurichten und eine weitere Unterkunft einzurichten? Wenn ja, bitte aktuellen Planungsstand darstellen. Wenn nein, wieso nicht?

16. Wann wird die seit März bestehende Forderung der Zivilgesellschaft umgesetzt, Wohn- und Unterbringungsmöglichkeiten für BIPOC-Geflüchtete einzurichten und mindestens eine spezifische Unterkunft einzurichten? Wenn ja, bitte aktuellen Planungsstand darstellen. Wenn nein, wieso nicht?

Zu 15. und 16.: Die Schwulenberatung Berlin e. V. betreibt zur Zeit eine Unterkunft, die über 33 Plätze als Aufnahmeeinrichtung und 89 Plätze als Gemeinschaftsunterkunft verfügt. Eine Notunterbringung findet in dieser Unterkunft nicht statt.

Zurzeit besteht ein allgemeiner Mangel an geeigneten Objekten für die Unterbringung Geflüchteter. Obwohl das LAF seit Sommer 2021 über 7.000 mittel- und langfristige Unterkunftsplätze zusätzlich geschaffen hat und aktuell 26.000 Menschen unterbringt, davon über 7000 in leistungs- oder ordnungsrechtlicher Zuständigkeit der Bezirke und Jobcenter

im Rahmen der vom LAF für diese Behörden gewährten Amtshilfe, sind gegenwärtig nur mehr wenige Unterkunftsplätze verfügbar.

Die Anforderungen an eine Unterkunft für vulnerable Geflüchtete, insbesondere für LSBTIQ* sind höher als an die allgemeinen Unterbringungsplätze. Es werden Möglichkeiten für eine Unterbringung in vergleichbarer Anzahl zur Anmietung gesucht, die sich in das Gesamtbild des Sozialraums einordnen und nicht von vornherein als Unterkunft für Geflüchtete, insbesondere für LSBTI*-Geflüchtete erkennbar sind. Mit diesem Schutzkonzept wurden bisher im vorhandenen Standort gute Erfahrungen gemacht. Bisher konnte noch kein geeignetes Objekt zur Anmietung identifiziert werden. Derzeit umfassen die Angebote an das LAF vor allem Offerten, die nicht nur Räumlichkeiten sondern auch mindestens den Betrieb mit anbieten. Für die Unterbringung von LSBTI*-Geflüchteten müssen Betreibende eine entsprechende Expertise nachweisen. Bisher konnte kein derartiges Angebot identifiziert werden.

Das LAF betreibt zielgruppenspezifisch ausgelegte Unterkünfte für besonders Vulnerable (für Frauen und ihre Kinder; für LSBTI*). Diesen Unterkünften liegen gesonderte Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen (LQB) zugrunde.

Es wurde bisher nicht als erforderlich angesehen, Geflüchtete, die sich selbst als BIPOC ansehen und identifizieren, separat getrennt von anderen Geflüchteten des LAF unterzubringen. Ein Großteil der in LAF-Unterkünften untergebrachten Geflüchteten kann als BiPoC angesehen werden, so dass eine separate Unterbringung auch logistisch eine Herausforderung wäre. Die Belegung von LAF-Unterkünften erfolgte auch vor dem derzeitigen Kapazitätsengpass so, dass Asylbegehrende und Geflüchtete aus humanitären Aufnahmen unabhängig von ihrem Herkunftsland oder Selbstidentifikation, z.B. als BIPOC, untergebracht werden. Geflüchtete mit besonderem Schutzbedarfe lt. der EU-Richtlinie 2013/33 sowie für LSBTI*-Geflüchtete werden bei Bedarf und Möglichkeit in Unterkünfte für besonders Schutzbedürftige untergebracht. Dies trifft auch auf die im Ankunftszentrum für Asylbegehrende in Reinickendorf wie auch im Ukraine Ankunftszentrum TXL zu. Dort werden alle betreffenden Geflüchteten aufgenommen und versorgt, soweit sie sich bezüglich der Erstaufnahme und Unterbringung in Zuständigkeit des LAF befinden (Asylsuchende nach §§ 47, 53 AsylG, darüber hinaus ist das LAF für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern zuständig).

Es wird vor allem der Ansatz verfolgt, allen Geflüchteten in LAF-Unterkünften die für ihre Bedarfe entsprechende soziale Beratung zum Teil innerhalb der Unterkunft aber auch im Sozialraum bzw. in zentralen Beratungsstellen zu ermöglichen.

In diesem Sinne ist der Senat bestrebt, entsprechende Beratungsangebote für Geflüchtete, die sich selbst als BIPOC identifizieren, bereitzustellen. Wie erwähnt wurden diese Beratungsmöglichkeiten durch die Gewährung von zusätzlichen Mitteln für die Bewältigung

der Fluchtbewegung aus der Ukraine erweitert, dies ist auch für das Folgejahr geplant. Darüber hinaus stehen den Geflüchteten, die sich selbst als BIPOC ansehen, alle Beratungsangebote des Willkommenszentrums Berlin und der Kooperationspartner zu aufenthaltsrechtlichen und sozialen Beratung zur Verfügung.

Berlin, den 04. Oktober 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales